

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den binationalen Studiengang „Deutsch-Spanische Studien/Estudios
Hispano-Alemanes“ (Bachelor of Arts)
an der Universität Regensburg**

Vom 4. Juni 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den binationalen Studiengang „Deutsch-Spanische Studien/Estudios Hispano-Alemanes“ (Bachelor of Arts) an der Universität Regensburg vom 27. Oktober 2005 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach „§ 4 Studiendauer und Gliederung des Studiums“ ein Komma sowie die Worte „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ neu eingefügt
2. In der gesamten Prüfungsordnung wird der Begriff „Student“ durch den Begriff „Studierender“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Studiums“ ein Komma sowie die Worte „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ neu eingefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) ¹Als Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 30 Leistungspunkte nachzuweisen. ²Ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach dem zweiten Semester nicht bestanden, ist ein Beratungsgespräch mit der Fachstudienberatung zu führen.“
 - c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.
4. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Eignungsfeststellungsverfahren

 - (1) ¹Die Eignung eines Bewerbers für den Studiengang wird von der Auswahlkommission nach den in § 5 genannten Kriterien festgestellt. ²Das Eignungsfeststellungsverfahren für Bewerber, die das Studium an der Universität Regensburg aufnehmen wollen, wird einmal jährlich im Sommersemester von der Philosophischen Fakultät IV - Sprach- und Literaturwissenschaften - durchgeführt.

- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren müssen spätestens zu dem Termin des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächst folgenden Wintersemester eingegangen sein, der vorab durch Aushang und im Internet bekannt gegeben wird (Ausschlussfrist).
- (3) ¹Der Antrag erfolgt auf dem von der Universität Regensburg herausgegebenen Formular. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in einer unbeglaubigten Kopie (§ 5 Abs. 1 Nr. 1); das Original ist bei der Immatrikulation vorzulegen;
 2. Nachweis von Grundkenntnissen der spanischen Sprache (§ 5 Abs. 1 Nr. 2);
 3. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben einen Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache vorzulegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3);
 4. ein tabellarischer Lebenslauf;
 5. eine schriftliche Darlegung des Bewerbers in spanischer Sprache, aufgrund welcher spezifischer Fähigkeiten und Begabungen eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt (§ 5 Abs. 1 Nr. 4);
 6. gegebenenfalls Nachweis über qualifizierende extracurriculare Aktivitäten beziehungsweise abgeleistete Praktika (§ 5 Abs. 1 Nr. 4).
- (4) ¹Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist zu versagen, wenn der Bewerber die in Nr. 3 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder nicht fristgerecht oder unvollständig einreicht. ²Die Auswahlkommission trifft aufgrund der eingereichten Unterlagen eine Vorauswahl.
- (5) ¹Die Vorauswahl wird von der Kommission nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Note hat auf mindestens „gut“ (2,3) zu lauten. ³Die Kommission kann im Einzelfall von dieser Bestimmung absehen, sofern aus den Bewerbungsunterlagen eine besondere Qualifikation des Bewerbers für diesen Studiengang hervorgeht.
 2. ⁴Bewertung der schriftlichen Darlegung gemäß 3.5 nach den folgenden Kriterien: Interesse an interkulturellen Fragestellungen, sprachliche Ausdrucksfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Abstraktionsfähigkeit, Fähigkeit zur Erfassung und Wiedergabe komplexer Zusammenhänge. ⁵Die schriftliche Darlegung wird „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (6) ¹Bewerber, die die Kriterien nach Abs. 5 erfüllen, werden am weiteren Verfahren der Eignungsfeststellung nach Abs. 7 und 8 beteiligt. ²Diese Bewerber sind zu dem für das Eignungsfeststellungsverfahren festgesetzten Termin unter Beachtung einer angemessenen Frist schriftlich zu laden. ³Bewerber, die mindestens eines der Kriterien nach Abs. 5 nicht erfüllen, werden am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt; sie erhalten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (7) ¹Im schriftlichen Eignungstest von 60 Minuten Dauer werden Sprachkenntnisse und Allgemeinwissen des Bewerbers festgestellt. ²Durchführung und Auswertung des schriftlichen Eignungstests erfolgt in Verantwortung der Philosophischen Fakultät IV – Sprach- und Literaturwissenschaften.
- (8) ¹Das persönliche Gespräch wird von einem Mitglied der Auswahlkommission in Gegenwart eines wissenschaftlichen Mitarbeiters als Beisitzer durchgeführt und bewertet. ²Der Beisitzer muss eines der im Fächerkatalog des Studiengangs Deutsch-Spanische Studien vertretenen Fächer wissenschaftlich vertreten. ³Das Gespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch durchgeführt werden.
- (9) ¹Das Gesamtergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird von der Kommission festgestellt. ²Es lautet auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (10) ¹Über die Entscheidung der Auswahlkommission ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Name des Bewerbers und Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, Ergebnis, Ort und Datum der Entscheidung. ²Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- (11) ¹Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Studiengang nicht erbracht haben, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 7.5.2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 4.6.2008.

Regensburg, den 4.6.2008
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 4.6.2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4.6.2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4.6.2008.